



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07. Februar 2025

Seite 1 von 2

An die
vom Land geförderten Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen in
NRW
Träger von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen in NRW

Aktenzeichen 96.18.02.03-
000002 | 2025-0001401
bei Antwort bitte angeben

E-Mail der LV

ORR`in Myriam Kiefer
Telefon 0211 837-2156
Telefax 0211 837-2200
myriam.kiefer@mkjfgfi.nrw.de

Nachrichtlich
Trägerverbände der Schwangerschafts(konflikt)beratung
in NRW

Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG) Zuteilungsperiode 2026 bis 2030

Mitteilung der aktualisierten Anzahl maximal förderfähiger Beratungs-
kräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Vorgaben des Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG) steht für die Jahre 2026 bis 2030 eine neue Zuteilungsperiode an.

Die Berechnung der Anzahl der künftig maximal förderfähigen Beratungskraftstellen beruht auf den drei Bezugsgrößen Bevölkerungsanzahl, staatlich anerkannte, anrechnungsfähige Ärztinnen und Ärzte der Konfliktberatung sowie den landesweit anzurechnenden spezialisierten Pränataldiagnostik-Beratungsstellen.

In den Versorgungsgebieten stellt sich die Anzahl künftig maximal förderfähiger Beratungskraftstellen in Höhe von insgesamt 425,84 VZÄ im Einzelnen wie folgt dar:

Versorgungsgebiet	Zu fördernde VZÄ
Arnsberg	85,91
Detmold	50,01
Düsseldorf	123,94
Köln	101,14
Münster	64,84
Summe NRW	425,84

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Hierin enthalten ist die Anzahl der auf die Beratung im Zusammenhang mit Pränataldiagnostik (PND) spezialisierten, landesweit tätigen Beratungsstellen, die nach einvernehmlicher Meldung der Trägerverbände vom 08.01.2025 von vormals insgesamt 4,82 VZÄ um 0,93 VZÄ auf insgesamt 5,75 VZÄ angehoben wird.

Der Antrag auf Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 muss mit

Antragsfrist 14. März 2025

bei dem für Sie zuständigen Landschaftsverband eingegangen sein. Ein Mustervordruck ist beigelegt und auf den Internetseiten der Landschaftsverbände als ausfüllbarer Vordruck eingestellt.

Hinweise und Erläuterungen:

Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen für die Jahre 2026 bis 2030. Eine Aufteilung der Beratungskraft-VZÄ nach Entgeltgruppen ist nicht Bestandteil der Ermittlung der in Ihrer Beratungsstelle förderfähigen VZÄ. Beachten Sie mit Blick auf die spätere Beantragung der Personalkostenförderung für die Ihnen zugewiesenen VZÄ die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 AG SchKG VO. Verwaltungskräfte sind in dem Antrag nicht anzugeben; deren förderfähiger Anteil ergibt sich aus § 10 Abs. 3 AG SchKG VO.

Die Landschaftsverbände prüfen das Vorliegen der „rechtsverbindlichen Erklärung zu den förderrelevanten Daten“ und die Angaben zu den Anträgen. Im Anschluss an die Antragsfrist 14. März 2025 wird das MKJFGFI zudem eine Übersicht der gestellten Anträge bekannt geben. Entspricht die Antragstellung der Anzahl der maximal förderfähigen Beratungskraftstellen im jeweiligen Versorgungsgebiet, wird antragsgemäß zugeteilt. Übersteigt die Antragstellung die Förderverpflichtung des Landes, wird das Zuteilungsverfahren nach §§ 8 ff AG SchKG durchgeführt. Der Versand der Zuteilungsbescheide nach § 6 Abs. 2 AG SchKG durch die Landschaftsverbände ist für Mai/Juni 2025 geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Barbara Knappstein